

**Wegweiser e.V. Gemeinnütziger Förderverein zur Beratung und Unterstützung im  
Krankheits- und Pflegefall**

**Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen "Wegweiser Gemeinnütziger Förderverein zur Beratung und Unterstützung im Krankheits- und Pflegefall". Er soll die Gemeinnützigkeit erhalten; sein Name lautet "Wegweiser e.V. Gemeinnütziger Förderverein zur Beratung und Unterstützung im Krankheits- und Pflegefall".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. v. § 53 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung hilfsbedürftiger Personen und ihrer Angehörigen über Versorgungseinrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten im Krankheits- und Pflegefall (ambulante, stationäre und teilstationäre Versorgung). Die Unterstützung soll zugunsten von Personen erfolgen, die ihre gesundheitliche Notlage weder mit eigenen bzw. fremden Mitteln bewältigen können noch das soziale Netz diese Person trägt oder ausreichend trägt.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge**

1.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch ihr Engagement besonderen Einsatz für die Zwecke des Vereins erwarten lässt.
  
2.  
Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand abschließend und nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
  
3.  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt und Ausschließung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Ausschließung erfolgt bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
  
4.  
Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Januar für das kommende Geschäftsjahr im Voraus fällig und spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entnahme des Jahres- und Rechnungsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands oder eine von ihm zu benennende Person. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§§ 2 und 8 können nicht geändert oder aufgehoben werden.

6.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

## **§ 6 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus vier Personen: Dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt; ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass sie den Verein nicht über dessen Vermögen hinaus verpflichten können. Vorstand im Sinne dieser Satzung sind jedoch, wenn nichts anderes bestimmt ist, alle vier Personen gemäß § 7 Ziffer 1 dieser Satzung.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

4.

Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen auf Antrag seiner Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche zusammen. Der Antrag eines Mitglieds des Vorstands genügt.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftlich im Umlaufverfahren beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstands ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende unterschreibt und von dem alle Vorstandsmitglieder eine Ablichtung erhalten.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Leben in Würde e.V., Müllerstraße 163b, 13353 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

